

schränkungen zu berücksichtigen und damit zur Konsolidierung des Haushalts beizutragen.

#### IV. Maßnahmen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Für aus den Bundesmitteln nach dem LuKIFG finanzierte Investitionsmaßnahmen, die im Haushalt 2027 erstmals veranschlagt werden, gilt mein Schreiben vom 28. Januar 2026 – H 1100 A – 2026 – III 7 entsprechend. Für diese Maßnahmen ist die bereits übersandte „Checkliste“, die auch im Mitarbeiterportal eingestellt ist, spätestens mit Abgabe der Voranschläge vorzulegen.

#### V. Kommunalen Finanzausgleich

Wegen des hohen Stellenwerts der Allgemeinen Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich bitte ich die Anmeldungen für zweckgebundene Zuweisungen auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.

Bei vorgesehenen Änderungen in den Förderbedingungen oder -verfahren bei Besonderen Finanzzuweisungen oder Investitionszuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich sind entsprechende Unterlagen (Richtlinienentwürfe oder Ähnliches) bei der Anmeldung mit einzureichen.

Abweichend von dem unter Ziffer VI des Schreibens aufgeführten Zeitplan möchte ich Sie bitten, die Haushaltsvoranschläge bis zum 17. April 2026 unmittelbar dem Referat IV 14 meines Hauses über das Funktionspostfach [Haushalt-IV14@hmdf.hessen.de](mailto:Haushalt-IV14@hmdf.hessen.de) zuzuleiten.

#### VI. Zeitplan

Dem Haushaltsaufstellungsverfahren wird folgender Zeitplan zugrunde gelegt:

Fertigstellung der Voranschläge	bis 24.4.2026
Ende der Haushaltsberatungen auf Referentenebene	29.5.2026
Abstimmungen auf politischer Ebene	bis 10.8.2026
Kabinettsbeschluss zum Haushalt	24.8.2026
Kabinettsbeschluss zur mittelfristigen Finanzplanung	14.9.2026
Erstellung der elektronischen Druckstücke	bis 17.9.2026
<b>Einbringung, 1. Lesung</b>	<b>29.9. bis 1.10.2026</b>

#### VII. Verfahren

Die Einzelheiten zum Aufstellungsverfahren ergeben sich aus den Aufstellungsrichtlinien, die kurzfristig im Mitarbeiterportal unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsaufstellung → 2027“ veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 23. März 2026

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1100 A – 00094 -0353 – III 1

StAnz. 16/2026 S. 379

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

354

### Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I. Einzelbestimmungen

1. Ausbildungsplatzförderung
2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
3. Aufstiegsprämie
4. Projekte der beruflichen Bildung
5. Wirtschaft integriert

##### Teil II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Inkrafttreten

##### Teil I. Einzelbestimmungen

Bewilligungsbehörde für das Programm 1 ist das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel), Steinweg 6, 34117 Kassel, Tel.: 0561/106-0, Fax.: 0611-327641662  
[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Bewilligungsbehörde für die Programme 2 bis 5 ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank), rechtlich selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach am Main, Tel.: 0611/774-0, Fax: 0611/774-7429  
[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

##### 1. Ausbildungsplatzförderung

###### 1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit diesem Programm wird ein Anreiz für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Im Rahmen des Programms Ausbildungsplatzförderung gewährt das Land Hessen einen einmaligen Zuschuss für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit Personen der unter Nr. 1.2 definierten Zielgruppen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Ausbildungsplatzförderungen (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

##### 1.2 Zielgruppen

Ein Zuschuss wird bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach BBIG und HwO mit folgenden Zielgruppen gewährt:

- **Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.**  
Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen nach § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren. Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.
- **Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben** und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.
- **Altbewerberinnen und Altbewerber**, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und Altbewerber für das jeweilige Programmjahr sind

Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

- **Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf.** Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs oder Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Für alle nach Nr. 1.2 zu fördernden Ausbildungsverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden. Außerdem müssen die Zielgruppen zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns

- mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein,
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, sowie gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

### 1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 1.2 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

### 1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von einmalig 3.000 Euro je Ausbildungsplatz gewährt.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichenwendungszweck aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, entfällt die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie.

### 1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn elektronisch beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Probezeit. Hierfür muss der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses mit der Kopie des registrierten Ausbildungsvertrags und der letzten Gehaltsabrechnung nachgewiesen werden. Dies gilt gemeinsam mit dem Antrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Anträge sind bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

### 1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt.

## 2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

### 2.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sollen dazu beitragen, ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung langfristig abzusichern und die Auszubildenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Be-

triebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger mit Sitz in Hessen entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Teilnehmenden an ÜAL (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

#### 2.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts (unter anderem das Heinz-Piest-Institut (HPI) für Handwerkstechnik). Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

#### 2.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Förderung der Lehrgänge in der Fachstufe erfolgt ergänzend zur Förderung des Bundes im Rahmen der „Überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ÜLU)“. Die Förderung basiert auf den jeweils geltenden Förderrichtlinien des für berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung). Die vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne müssen vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium zur Anwendung in Hessen anerkannt worden sein.

Liegen keine vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 3.1.1 verfahren.

#### 2.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Hessen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft bzw. dem Land Hessen als notwendig erachtet werden.

### 2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger in Hessen und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft in Hessen.

### 2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Lehrgangsförderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.1 bis zu einem ein Drittel der Kosten je Teilnehmer/Teilnehmer nach den durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenpläne. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2 bis zu einem Drittel der Kosten für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium und von dem für die ÜLU zuständigen hessischen Ministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmer/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.1.2 vereinbart.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.1 wird eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle Maßnahmen von Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 ausreichen, dann haben Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.2 (Fachstufe) Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) sowie Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen). Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) haben dann Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen).

## 2.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Start des elektronischen Verfahrens schriftlich bei der WIBank einzureichen. Antragsvordrucke können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke für die Teilnehmerliste können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

## 2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 2 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## 3. Aufstiegsprämie

### 3.1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bundesländer-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind. Eine Aufstiegsprämie wird nicht gewährt für landesrechtlich geregelte fachschulische Fortbildungsprüfungen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Aufstiegsprämien (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

### 3.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen, die vor zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden sind.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Haupt-

wohnsitz als auch ihr Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

### 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

### 3.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind von den Absolventinnen und Absolventen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

### 3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 3 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## 4. Projekte der beruflichen Bildung

### 4.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Hessen, die Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen erbringen, die in besonderem Landesinteresse liegen. Im besonderen Landesinteresse liegen u. a. Projekte, die sich einem akuten Problem auf dem Ausbildungsmarkt oder einem aktuellen Thema der Aus- oder Weiterbildung widmen. Hierzu gehören beispielsweise auch innovative Projekte, die sich mit Fragen der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit beschäftigen. Ebenso können sich diese Projekte besonderen Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Bildung und Orientierung widmen, deren Leistungsniveau angehoben und deren berufliche Entwicklung gefördert werden soll.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte zur Stärkung der Systeme und Strukturen in der beruflichen Bildung (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

### 4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

### 4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

### 4.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.